

## 1. Hygieneregeln bei der Jagdausübung

- Gesonderte Bekleidung / gesondertes Schuhwerk für die Jagd verwenden.
- Niemals mit Jagdbekleidung / Jagdschuhwerk Stallungen betreten.
- Verunreinigungen von Jagdbekleidung, Schuhwerk und Ausrüstungsgegenständen mit Blut vermeiden.
- Nach der Jagd Jagdbekleidung waschen sowie Schuhwerk und Ausrüstungsgegenstände reinigen und desinfizieren.
- Verunreinigung des Fahrzeuges mit Blut vermeiden (Sitzschonbezüge, leicht zu reinigende und desinfizierbare Wildwannen, ggf. Wechsel des Schuhwerks).
- Beim Aufbrechen immer Einweghandschuhe tragen und nach Gebrauch unschädlich entsorgen.
- Verunreinigte Hände waschen und desinfizieren.
- Niemals erlegte Wildschweine oder Teile davon in Schweine haltende Betriebe verbringen, auch nicht zur Entsorgung über die Kadavertonne des Betriebes.
- Unmittelbaren Kontakt von Jagdhunden zu erlegtem Schwarzwild und insbesondere Fallwild nach Möglichkeit vermeiden – ggf. den Jagdhund waschen / gründlich schamponieren.
- Jagdhunde kommen nie in den Schweinestall

Die Hygieneregeln gelten umso mehr, wenn in anderen Revieren oder auf Jagdreisen gejagt wird oder der Jäger gleichzeitig Schweinhalter ist.

## 2. Umgang mit Aufbruch / Zerwirkresten

- In nicht gemaßregelten Gebieten kann der Aufbruch von gesundem Wild vor Ort verbleiben / vergraben werden. Besteht der Verdacht, dass das Wild an einer auf Mensch und Tier übertragbaren Krankheit leidet, ist das Veterinäramt zu verständigen.
- Reste, die beim Zerwirken von erlegtem Wild, das für den privaten Gebrauch oder zur Abgabe an Freunde / Bekannte bestimmt ist, können im Kreis Steinfurt über die Restmülltonne als Abfall entsorgt werden. Der Restmüll aus dem Kreis Steinfurt wird der Verbrennung zugeführt.
- Alternativ können Zerwirkreste kostenpflichtig der Tierkörperbeseitigungsanstalt Jean Schaap, Averbek 51, 48619 Heek, Telefon: 02568/93100 zur unschädlichen Beseitigung überlassen werden.
- Verboten ist der Rücktransport von Zerwirkresten in das Revier oder die Entsorgung in der Kadavertonne von landwirtschaftlichen Betrieben.

Die unschädliche Entsorgung der nicht zu verwertenden Teile als Abfall ist aus tierseuchenrechtlicher Sicht gerade bei nicht im heimischen Revier geschossenen Wildstücken sehr wichtig, um einer Seuchenverschleppung vorzubeugen.

### **3. Beprobung von Schwarzwild im Rahmen der Monitoringuntersuchungen**

Im Sinne der Früherkennung schreibt die Schweinepest-Monitoring-Verordnung Untersuchungen bei erlegtem und gefallenem Schwarzwild vor.

- Das Veterinäramt des Kreises Steinfurt stellt Blutprobenröhrchen und Untersuchungsanträge zur Verfügung. Bitte entnehmen Sie bei jedem im Kreis Steinfurt erlegtem Wildschwein eine Blutprobe und geben Sie diese zusammen mit der Trichinenprobe im Veterinäramt ab.
- Wird Fallwild aufgefunden, vermeiden Sie hierzu den direkten Kontakt und informieren Sie bitte umgehend das Veterinäramt unter Angabe des genauen Fundortes. Auch Kadaver in fortgeschrittenem Verwesungszustand sind für die Untersuchung geeignet. Das Veterinäramt übernimmt aus tierseuchenhygienischen Gründen die Beprobung und Bergung des Tieres. Innerhalb der Dienstzeit ist das Veterinäramt unter der Telefonnummer 02551/692936 erreichbar; außerhalb der Dienstzeit wenden Sie sich bitte an die Kreisleitstelle unter der Telefonnummer 05971/9360.
- Herr Dr. Awerbeck (mobil: 0171/1208461) steht Ihnen als Ansprechpartner für Fragen im Zusammenhang mit den Monitoringuntersuchungen zur Verfügung.